

SV Ostermünchen e.V.

Abteilung: Vorstand

Stand: Mai 2026

Richtlinie: Finanzielle Beteiligung an Spartenanschaffungen

1. Grundsatz der Eigenständigkeit und Bagatellgrenze

Jede Sparte des SV Ostermünchen e.V. verwaltet sich finanziell grundsätzlich selbst. Es ist die Pflicht der Spartenleitung, den laufenden Betrieb (Instandhaltung, Kleingeräte, Verbrauchsmaterial) eigenständig durch Spartenbeiträge, Spenden oder Sponsoring zu finanzieren.

Für Anschaffungen mit einem Gesamtwert von unter 1.000 € gewährt der Hauptverein im Regelfall keinen Zuschuss, da diese aus dem laufenden Budget der jeweiligen Sparte zu bestreiten sind. Der Vorstand behält sich jedoch die Kompetenz vor, in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise bei Abteilungen ohne eigenes Unterkonto wie Turnen oder Gymnastik) eigenständig im Einzelfall eine Bezuschussung zu bewilligen (gemäß § 7 der Vereinssatzung).

2. Kriterien für eine Bezuschussung und Flexibilität

Der Hauptverein kann außergewöhnliche Vorhaben unterstützen, die eine nachhaltige Verbesserung der Infrastruktur oder Materialqualität bewirken, die generelle Vermarktung und Außendarstellung des Gesamtvereins fördern oder von der Sparte nachweislich nicht allein finanzierbar sind.

Um eine größtmögliche Flexibilität bei den Entscheidungen zu bewahren, wird auf starre mathematische Rechenmodelle oder Berechnungen nach der wirtschaftlichen Kraft verzichtet. Jede Bezuschussung stellt eine Einzelfallentscheidung des Vereinsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen dar. Es besteht kein automatischer Anspruch auf Bewilligung.

3. Die Zuschussregelung, Finanzvorbehalt und Darlehensoption

Förderhöhe: Der Hauptverein gewährt im Falle einer Zusage in der Regel einen Zuschuss von bis zu 30 % auf die tatsächliche finanzielle Belastung der Sparte (nach Abzug sämtlicher Drittmittel und Zuschüsse von Verbänden oder Gemeinden).

Finanzvorbehalt: Die Förderung ist als flexible Kann-Bestimmung ausgestaltet. Eine Bewilligung erfolgt stets vorbehaltlich der aktuellen Liquidität und der wirtschaftlichen

Gesamtleistungsfähigkeit des Hauptvereins.

Darlehensoption: Bei vorübergehenden Engpässen oder besonderen Konstellationen kann der Hauptverein alternativ die Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Sparte prüfen. Zu beachten ist, dass Darlehensaufnahmen ab einer Höhe von 5.000 € der vorherigen Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung (MHV) bedürfen (gemäß § 13 der Vereinssatzung).

4. Sonderregelung für die Abteilung Fußball

Für Sparten, deren Kassenführung satzungsgemäß direkt über den Hauptverein erfolgt (insbesondere die Abteilung Fußball gemäß § 12 der Vereinssatzung), gelten die Regelungen dieser Richtlinie sinngemäß im Rahmen der jährlichen Budgetabsprache mit dem Gesamtvorstand.

5. Ablauf und Beantragungsprozess

- **Antragstellung:** Vor dem rechtsverbindlichen Kauf ist dem Vorstand ein konkretes Angebot oder ein Kostenvoranschlag zur Prüfung vorzulegen.
- **Zuständigkeit und Beschluss:** Bei Beträgen ab einem Gesamtvolumen von 1.000 € ist die Zustimmung des Vereinsausschusses zwingend erforderlich (gemäß § 7 der Vereinssatzung).
- **Koordinierung von Drittmitteln:** Förderanträge an die Gemeinde, den BLSV oder andere externe Stellen müssen zentral über den Hauptverein koordiniert und eingereicht werden.
- **Auszahlung:** Die jeweilige Sparte begleicht die Rechnung zunächst selbst. Der bewilligte Zuschuss wird nach erfolgreicher Prüfung und Vorlage des originalen Zahlungsbeleges erstattet.

6. Wichtiger Hinweis

Diese Richtlinie dient der internen Organisation und einheitlichen Handhabung von Finanzmitteln im SV Ostermünchen e.V. Sie wurde auf Basis der Vereinssatzung erstellt, stellt jedoch keine offizielle oder verbindliche Rechtsberatung dar.